

SABIATECH Energietechnik Handels-GmbH
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (in der Folge AVLB)

I.

Geltung und Vertragsabschluss

Die Sabiatech Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Vertragsbestandteil. Sie gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen, sofern die Sabiatech für diese nicht hiervon abweichende Bedingungen schriftlich festgelegt hat. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben für die getätigten Käufe und Abschlüsse keine Geltung, auch wenn die Sabiatech Ihnen bei Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Bedingungen der Sabiatech gelten auch ohne nochmalige Zugrundelegung für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Annahmeerklärungen, Bestellungen, Ergänzungen, Zusicherungen, mündliche Abreden und alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit jedenfalls der schriftlichen Bestätigung der Sabiatech (Brief, Fax, E-Mail). Die Angebote der Sabiatech sind freibleibend und unverbindlich. Jeder Auftrag bedarf zum Vertragsabschluss einer Auftragsbestätigung. Beanstandungen von Auftragsbestätigungen müssen unverzüglich schriftlich erfolgen. Aus offensichtlichen Irrtümern oder Schreibfehlern können keine Ansprüche gegen die Sabiatech hergeleitet werden. Das Absenden oder Übergeben der vom Auftraggeber bestellten Ware bewirkt ebenfalls den Vertragsabschluss.

II.

Pläne und Unterlagen

Pläne, Unterlagen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Beschreibungen und sonstige technische Daten geben Annäherungswerte wieder. Sie sind für die Sabiatech unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Technische Änderungen behält sich die Sabiatech vor. Bei Lieferung nach Angaben und Zeichnungen, die nicht von der Sabiatech stammen, übernimmt die Sabiatech keinerlei Haftung für die Richtigkeit daraus entnommener Werte, eine Überprüfung durch die Sabiatech erfolgt vorbehaltlich anderslautender ausdrücklicher schriftlicher Absprache nicht.

Der Inhalt der von der Sabiatech verwendeten Prospekte, Werbeanmeldungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde. Beim Betrieb der Anlagen der Sabiatech sind die Installations-, Bedien-, Montage-, Wartungsanleitungen und sonstigen technischen Vorschriften und Hinweise der Sabiatech zu beachten. Jedwede negative Folge, die aus einer Nichtbeachtung solcher Vorschriften resultiert, trägt der Auftraggeber.

III.

Preis

Alle von der Sabiatech genannten Preise verstehen sich, ohne Versicherung, Montage oder Aufstellung und sonstige Nebenkosten, unfrei Baustelle, unverzollt, unabeladen und ohne Verbringung. Diese Leistungen können auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht werden.

Alle von der Sabiatech genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird daher die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Wird gegen die Rechnung nicht binnen 2 Wochen ein begründeter schriftlicher Einspruch erhoben, gilt die Rechnung jedenfalls als genehmigt.

Die Sabiatech ist ausdrücklich berechtigt Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

Änderungen der Preisbildungsfaktoren (wie Einkaufspreise, Energie, Transport, Gehälter etc.) berechtigen die Sabiatech in jedem Stadium zur Änderung des mit dem Auftraggeber vereinbarten Preises, ausgenommen sie sind von der Sabiatech verschuldet.

In folgenden Fällen trägt der Auftraggeber ungeachtet weiterer in den AVLB genannten Regelungen sämtliche Kosten bei:

- Änderung des Liefer- und/oder Leistungsumfanges aus welchem Grund auch immer, z. B. aus technischen Gründen
- Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, bzw. Durchsetzung des Eigentumsrechts durch die Sabiatech
- Aufschub der Leistung und/oder Lieferung aus Gründen, welche der Vertragspartner zu vertreten hat, z. B. bei Nichterfüllung der Pflichten oder auf Wunsch des Vertragspartners

Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 20 % ergeben, wird der Auftraggeber davon unverzüglich verständigt. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 20 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und ist die Sabiatech berechtigt, diese Kosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Sabiatech berechtigt, Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen.

IV.

Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen

a) Wenn uns Umstände bekannt werden, die das Zahlungsverhalten oder die Kreditwürdigkeit verschlechtern erscheinen lassen, sind wir berechtigt, die Zahlungskonditionen einseitig durch schriftliche Erklärung zu ändern.

b) Die Zahlung entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen hat so zu erfolgen, dass die Sabiatech am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Auch im Fall anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen anzurechnen.

Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig. Wenn der Auftraggeber auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für den Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Teilzahlungen.

Verrechnungsschecks und Wechsel werden nur nach vorheriger Rücksprache angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

c) Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist die Sabiatech berechtigt Mahnspesen in Höhe von pauschal € 9,00 pro erfolgter Mahnung und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzugs die, durch eine außergerichtliche Eintreibung entstandenen, Mahn- und Inkassospesen der Sabiatech zu ersetzen.

Bei Ratenzahlungsvereinbarungen führt der Verzug mit einer Rate automatisch zum Terminverlust womit sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

V.

Vertragsrücktritt

a) Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ist die Sabiatech auch bei Annahmeverzug (Pkt. VI) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Auftraggebers oder Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes hat die Sabiatech bei Verschulden des Auftraggebers die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

b) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Sabiatech – unbeschadet sonstiger Rechte - von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

c) Der Auftraggeber hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückgabe der von der Sabiatech ordnungsgemäß gelieferten Ware. Ein Auftragsstorno oder eine Warenrückgabe ist nur in Ausnahmefällen bei originalverpackten in der gültigen Preisliste enthaltenen Standardartikel nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich. In jedem Fall wird bei einem Auftragsstorno oder einer Rücknahme eine Arbeitsgebühr von 15 % des Netto-Warenwertes, mindestens aber € 30,- in Abzug gebracht. Ausgenommen sind projektbezogen gefertigte Produkte. Diese werden in jedem Fall auftragsbezogen hergestellt und können nicht gewandelt werden (insbesondere Deckenstrahlplatten)! Für die Rücknahme wird eine Gutschrift erstellt, die nur gegen Warenlieferung verrechnet werden kann. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Belastungsanzeigen des Auftraggebers können wir nicht anerkennen.

VI.

Lieferung, Transport, Annahmeverzug

a) Die angegebenen Lieferzeiten sind nur annähernd und für die Sabiatech unverbindlich.

b) Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten An- oder Vorauszahlung zu laufen.

c) Die Leistung der Sabiatech ist fristgerecht, wenn bei Ablauf der vereinbarten Lieferzeit Versandbereitschaft gegeben ist und dem Auftraggeber davon Mitteilung gemacht wurde, bzw. bei anderer Vereinbarung die Ware das Werk verlassen hat. Die Sabiatech ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen bis zu einer Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ersatzansprüche, aus welchem Titel immer, sind bei Überschreiten der Lieferfristen ausgeschlossen, es sei denn, dass die Sabiatech grobe Fahrlässigkeit trifft.

d) Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung der Sabiatech voraus. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse und Betriebsstörungen, die außerhalb des Macht- und Verantwortungsbereiches der Sabiatech liegen. Entsprechendes gilt, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. In diesen Fällen ist die Sabiatech berechtigt, die Lieferung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Bei Dauer der Behinderung von länger als 2 Monaten ist der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht in diesem Fall auch der Sabiatech zu, wobei sämtliche Schadenersatzpflichten ausgeschlossen werden.

e) Liefertermine sind schriftlich anzugeben. Die Einhaltung der Liefertermine setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus. Teillieferungen innerhalb der Lieferzeit sind zulässig. Sie gelten als abgeschlossene Geschäfte und können entsprechend fakturiert werden.

f) Hat der Auftraggeber die Ware nicht wie vereinbart angenommen (Annahmeverzug), ist die Sabiatech berechtigt, die Ware entweder bei der Sabiatech einzulagern, wofür eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt wird oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig ist die Sabiatech berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten, wobei ein allfälliger daraus resultierender Nichterfüllungsschaden vom Auftraggeber zu ersetzen ist.

VII.

Gefahrenübergang

Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung jedenfalls mit der Übergabe an den Transporteur - auch bei Lieferung frei Bestimmungsort - auf den Auftraggeber über. Wenn der Versand oder die Zustellung durch den Auftraggeber verzögert wird, geht in beiden Fällen mit der Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Auftraggeber über.

VIII.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Firma Sabiatech, Preding / Austria.

IX.

Geringfügige Leistungsänderungen

Geringfügige oder sonstige für unsere Auftraggeber zumutbare Änderungen der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung der Sabiatech gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. bei Mäßen, Farben, Maserung und Struktur etc.)

X.

Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

a) Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass diese Mängel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden haben.

Bei sämtlichen eingebauten Geräten ist eine entsprechend große Revisionsöffnung für eine De- u. Wiedermontage ohne Beschädigung der Substanz für Wartungen und evtl. Reparaturen vorzusehen.

Die Betriebsanleitung ist Teil der Lieferung und Bestandteil des Gerätes. Sie muss vor der Montage aufmerksam gelesen und dem Bauherrn nach Fertigstellung übergeben werden. Die Gewährleistung kann nur nach Vorlage der Betriebs- und Wartungsanleitung und entsprechend großer Revisionsöffnung gewährt werden.

b) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung bzw. Gefahrenübergang. Für im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist auch 1 Jahr ab Lieferdatum.

c) Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllt die Sabiatech bei Vorliegen eines Mangels entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preiserminderung. Der Austauschanspruch umfasst nicht die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der mangelfreien Sache. Ausgeschlossen ist der Schadenersatz irgendwelcher Art, soweit gesetzlich zulässig und falls nicht durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

d) Sollte mit der Sabiatech eine über die Gewährleistungsfrist hinausgehende Garantiezeit vereinbart werden, so muss diese mittels Garantieerklärung in schriftlicher Form von Sabiatech bestätigt werden. Die Garantie umfasst lediglich die Kosten des Materials (Materialgarantie), nicht aber die Kosten des Austausches (Arbeitszeit, Fahrt, etc.) Die Inanspruchnahme der Garantie setzt eine mindestens jährliche Wartung der Geräte durch die Sabiatech oder durch einen nachweislich befugten Fachbetrieb voraus. Für den Beginn der Garantiefrist ist das Rechnungsdatum der Geräte maßgeblich. Verschleißteile und Schäden durch unsachgemäße Verwendung und Instandhaltung sowie höhere Gewalt sind von der Garantie ausgenommen. Die Garantiezeit wird beschränkt auf die Abtretung der Haftungsansprüche gegenüber unserem Lieferer.

e) Im Sinne der § 377 f UGB ist die Ware nach der Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen vier Werktagen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich mit Lichtbildern bekanntzugeben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.

f) Die Mängelhaftung entfällt, wenn an dem Liefergegenstand Eingriffe oder Veränderungen von Seiten des Auftraggebers vorgenommen worden sind. Ebenso entfällt der Gewährleistungsanspruch, wenn die notwendige jährliche Wartung der Geräte (entweder durch die Sabiatech oder durch einen nachweislich befugten Fachbetrieb) nicht durchgeführt wurde.

g) Die Sabiatech steht ohne besondere schriftliche Vereinbarungen nicht dafür ein, dass die gelieferten Geräte ausländischen Vorschriften entsprechen.

XI.

Schadenersatz

a) Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen die Sabiatech sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw grober Fahrlässigkeit hat der Auftraggeber zu beweisen.

b) Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt drei Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen AVLB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

c) Die Haftung der Sabiatech für Dritte (Mitarbeiter, Zulieferer, Erfüllungsgehilfen etc.) geht dem Grunde und der Höhe nach nur soweit, als die Sabiatech sie diesen gegenüber rechtlich und wirtschaftlich durchsetzen kann. Jegliche Schadenersatzpflicht ist auf den Fall vorsätzlich schuldhaften oder grob fahrlässigen Verhaltens und auf den Ersatz unmittelbarer Schäden beschränkt, insbesondere ist der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden ausgeschlossen. Es gilt als vereinbart, dass bei Schadenersatzansprüchen maximal bis zur einfachen Höhe der Vertragssumme gehaftet wird.

XII.

Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der Sabiatech verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

XIII.

Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

a) Bis zur gänzlichen Bezahlung aller noch offenen Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung bleiben die gelieferten Waren Eigentum der Sabiatech.

b) Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch die Sabiatech liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor,

wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist die Sabiatech - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

c) Sofern der Auftraggeber die von der Sabiatech gelieferten Waren oder Sachen vor Erfüllung sämtlicher Forderungen der Sabiatech verarbeitet oder bearbeitet, erwirbt er dadurch nicht Eigentum daran. Die Sabiatech erwirbt Miteigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von der Sabiatech gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung.

d) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Auftraggeber weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Auftraggeber verhalten, das Eigentumsrecht der Sabiatech geltend zu machen und die Sabiatech unverzüglich zu verständigen.

e) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs verarbeiten und veräußern. Für diesen Fall tritt der Auftraggeber schon jetzt die ihm hieraus entstehenden Ansprüche gegen Dritte zahlungshalber an die Sabiatech ab, sodass bei Entstehung dieser Forderungen es keines besonderen Übertragungsaktes mehr bedarf. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an, sind jedoch mit einer Einziehung der abgetretenen Ansprüche durch den Kunden einverstanden. Die Sabiatech ist berechtigt, aus wichtigem Grund diese Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Abtretung offen zu legen, insbesondere dann, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

f) Der Auftraggeber trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

XIV.

Forderungenabtretungen, Zurückbehaltung

a) Jedwede Aufrechnung oder Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mit der von der Sabiatech unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Auftraggebers gegen die Sabiatech zulässig.

XV.

Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechtsgesetzes (IPR-G), der UN-Kaufrechtskonvention (UN-K) und des Europäischen Vertragsstatutenübereinkommens (EVÜ). Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

XVI.

Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

a) Der Auftraggeber willigt hiermit ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten, die er der Sabiatech zur Verfügung gestellt hat, für Zwecke des eigenen Marketings, der Direktwerbung oder der Produktinformationsübermittlung und zur Einrichtung einer Kundenkartei verwendet werden kann. Die Einwilligung zur Kontaktaufnahme gilt für alle Kommunikationswege, egal ob diese über Telefon, Telefax oder elektronischer Post (Email, SMS, MMS, ...) erfolgt. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft vom Auftraggeber widerrufen werden.

b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

c) Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der Sabiatech; der Auftraggeber erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

XVII.

Konsumentenschutzgesetz

Sofern auf einen Geschäftsfall die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes Anwendung finden, gelten in teilweiser Abänderung der vorliegenden Geschäftsbedingungen die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

XVIII.

Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Dementsprechend verpflichten sich beide Vertragsparteien ihre allfälligen Rechtsnachfolger von diesem Vertrag und allfälligen schriftlichen Nebenabreden vollständig zu informieren, und den Rechtsnachfolgern sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufzuerlegen bzw. zu überbinden.

XIX.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen.